

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen



Resolution des Landesbehindertenbeirates NRW vom 9. Januar 2015

E-Scooter müssen auch weiterhin befördert werden

Nach dem in den Vorjahren einzelne E-Scooter-Nutzerinnen und Nutzer von Bussen, U-Bahnen und Straßenbahnen im Rahmen des ÖPNV nicht mitgenommen wurden, wurde in NRW ein Runder Tisch unter Moderation des Verkehrsministeriums einberufen. Ziel sollte es sein, einen gemeinsamen Lösungsvorschlag für den Transport von E-Scootern zu erarbeiten.

In der zweiten Sitzung des Runden Tisches legten die Verkehrsunternehmen eine von Ihnen beauftragte Gefährdungsabschätzung zur Mitnahme von E-Scootern in Bussen vor. Der Auftrag zu einer Machbarkeitsstudie wurde nicht erteilt. Die Berechnungen der Gefährdungsabschätzung bezogen sich auf drei Modelle mit aufsitzender Person. Es wurde festgestellt, dass für die aufsitzende Person sowie für weitere Businsassen eine Gefahr bei besonderen Gefahrenereignissen ausgehen kann. Zahlen zu Unfällen in Bussen und Bahnen unter Beteiligung von Scootern sowie Gesamtunfallzahlen wurden nicht vorgelegt.

Die Behindertenverbände sowie der Landesbehindertenbeauftragte forderten eine erweiterte Betrachtung des Sachverhaltes sowie Lösungsvorschläge. Es wurde deutlich kritisiert, dass die Abschätzung alleine eine theoretische und berechnende Grundlage hat. Die Verkehrsunternehmen haben nunmehr in den letzten Wochen im vergangenen Jahr die Gefährdungsabschätzung genutzt, um eine generelles Mitnahmeverbot für E-Scooter auszusprechen. In den Anweisungen an das Personal wird darauf hingewiesen, dass die Haftungsrisiken bei Zuwiderhandlung beim Fahrer oder der Fahrerin, bzw. beim beauftragten Unternehmen liegen.

Der Landesbehindertenbeirat stellt fest:

- Durch die Annahme der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sich Deutschland, die persönliche Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.
- Im Rahmen der Daseinsvorsorge haben die Kommunen eine Verpflichtung die Mobilität der Bevölkerung im gesetzlichen vorgegebenen Rahmen zu erfüllen. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen.
- Im Rahmen der öffentlichen Zuwendungen für den ÖPNV erhalten die Auftragnehmer jährlich 120 Millionen Euro für die Beförderung

12.01.2015
Seite 1 von 2

Staatskanzlei
Pressestelle
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-1134 oder 1405
Telefax 0211 837-1144

presse@stk.nrw.de
www.nrw.de

von Menschen mit Behinderung. Diese Mittel sollen den Mehraufwand sowie die kostenfreie Mitnahme von betroffenen Personen sicherstellen.

- Die Krankenkassen sowie andere Kostenträger stellen derzeit Personen zur Habilitation und Rehabilitation sogenannte E-Scooter als anerkannte Hilfsmittel zur Verfügung.
- Die vorgelegte Gefährdungsabschätzung ist alleine eine theoretische Berechnung. Sie ist kein umfassendes Gutachten zur Abwägung und Vorbereitung von Lösungsvorschlägen zur Mitnahme von E-Scootern im ÖPNV. Die Gefährdungsabschätzung sagt aus, dass ein in Bussen quer zur Fahrtrichtung frei stehender E-Scooter bei aufsitgender Nutzung bei Gefahr- und starken Betriebsbremsungen verrutschen oder kippen kann.
- Gefährdungsabschätzungen zu anderen Gegenständen oder Personengruppen wurden nicht in Auftrag gegeben.
- Kommunale Verkehrsverbände nützen das Gutachten, das sich ausdrücklich auf Busse bezieht, dazu, auch die Beförderungen in Schienenfahrzeugen abzulehnen. Dies ist mit dem Gutachten nicht zu begründen.

Der Landesbehindertenbeirat fordert:

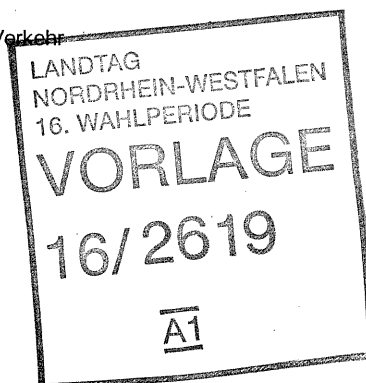
- Die Mitnahme von E-Scootern, die als anerkannte Hilfsmittel genutzt werden, im ÖPNV ist sicherzustellen.
- Die Verkehrsunternehmen sollen die Mitnahme der E-Scooter im ÖPNV sofort wieder ermöglichen.
- Die Landesregierung wird gebeten, das anstehende Gutachten so breit aufzustellen, dass es eine umfassende Betrachtung zur Vorbereitung von langfristigen Lösungsvorschlägen ermöglicht.
- Die Landesregierung wird gebeten, die Zuwendungen des Bundes und des Landes an die Anforderungen der Mobilitätsgarantie bei Nutzung von anerkannten Hilfsmitteln zu binden.
- Die Landesregierung wird gebeten, eine Normprüfung unter Bezug der Artikel 9 und 20 der UN-BRK sowie des BGG NRW § 4 Satz 2 im Sachverhalt vorzunehmen.
- Die Landesregierung wird um Klärung gebeten, mit welchen geeigneten Maßnahmen sie in diesen und gleichartigen Fällen auf private Rechtsträger Einfluss nehmen will (Artikel 9 Absatz 2b UN-BRK).



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



13. Januar 2015

Seite 1 von 7

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
II B 3 - 32 - 14

Telefon 0211 3843-2261

Bericht für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Beförderung von E-Scootern im Öffentlichen Nahverkehr

Anlage: – 1 –

– 60-fach –

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit anliegendem Bericht komme ich dem Berichtswunsch zu TOP 5 „Be-
förderung von E-Scootern im Öffentlichen Nahverkehr“ vom 14.01.2015
nach.

Ich bitte Sie, den dazu erstellten und beigelegten Bericht an die Mitglie-
der des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiterzulei-
ten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Beförderung von E-Scootern im Öffentlichen Nahverkehr

In der Vergangenheit sind immer wieder Schwierigkeiten bei der Mitnahme von Menschen mit sogenannten Elektro-Scootern im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) insbesondere in Linienbussen aufgetreten. Denn die Mitnahme der E-Scooter besonders mit aufsitzender Person wurde von immer mehr Verkehrsunternehmen ausgeschlossen.

Als Grund für die Nichtbeförderung sind in erster Linie Sicherheitsbedenken bei der Beförderung von Personen mit E-Scootern angegeben worden. So besteht gemäß der einschlägigen Beförderungsbedingungen für Gegenstände (E-Scooter sind rechtlich als Gegenstände zu beurteilen), von denen eine Gefahr ausgeht, ein Beförderungsverbot. Für Schäden, die bei einer unerlaubten Mitnahme entstehen, hafte der jeweils verantwortliche Betriebsleiter sowie der jeweilige Busfahrer zivil- und strafrechtlich persönlich. Darüber hinaus sei ein Versicherungsschutz nicht gegeben. Auch regelten E-Scooter Hersteller in den jeweiligen Bedienungsanweisungen, dass der E-Scooter kein geeigneter Fahrzeugsitz zur Beförderung in anderen Fahrzeugen sei und darüber hinaus beim Transport in anderen Fahrzeugen gesichert werden müsse.

E-Scooter sind in ihren Abmessungen und ihrem Gewicht nicht standardisiert und in der Regel wesentlich größer als Rollstühle. Durch die er-

schwerte Manövrierfähigkeit sind Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit des Mehrzweckbereiches in den Bussen nicht auszuschließen. Daher können die vorhandenen Einrichtungen zum Abstellen von Rollstühlen in den Bussen (Prallplatte) nicht immer erreicht werden. Ob diese Einrichtungen überhaupt als geeignete Sicherung auch für E-Scooter dienen können, ist derzeit nicht geklärt. Auch könnten Probleme im Evakuierungsfall auftreten.

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen im Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat ein Gutachten zur „Untersuchung möglicher Gefährdungspotenziale bei der Beförderung von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ in Auftrag gegeben. Die Untersuchung hat ergeben, dass unter den derzeitigen Rahmenbedingungen durch die Mitnahme von quer zur Fahrtrichtung aufgestellten E-Scootern in Linienbussen eine Gefährdung sowohl für die Nutzer der E-Scooter, als auch für andere Fahrgäste nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gefahr werde vor allem durch die hohe Kipp- und Rutschgefahr der Fahrzeuge bei Fahrmanövern des Busses hervorgerufen. Auch sei durch die eingeschränkte Rangierfähigkeit der Fahrzeuge eine Behinderung anderer Fahrgäste insbesondere im Tür- und Mehrzweckbereich anzunehmen.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden im Rahmen eines „Runden Tisches“ am 22.10.2014 unter Beteiligung der Landesgruppe NRW im VDV, des Verbandes Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO), des GKV-Spitzenverbandes, des Landkreistages NRW, mehrerer Behindertenverbände, der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e.V. (Stuva), des Landesbehindertenbeauftragten des Landes NRW sowie Vertretern des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) diskutiert.

Im Rahmen des Runden Tisches wurde folgendes beschlossen:

- In einer weiteren Studie soll untersucht werden, welche E-Scooter (Abmessung, Gewicht und Wendekreis) unter welchen Voraussetzungen (mit aufsitzender Person, ohne aufsitzender Person, im Bus verzurt oder allein Richtung Prallplatte gerichtet) ohne Gefahr für die Fahrgäste mitgenommen werden können.
- Das MGEPA und das MBWSV weisen in einem Schreiben an die Krankenkassenverbände darauf hin, dass bei der Verschreibung von Hilfsmitteln wie E-Scootern oder Rollstühlen auch ihre Eignung zur Mitnahme im ÖPNV mitbetrachtet werden sollte.
- Die Teilnehmer verständigen sich darauf, bei Vorliegen der Ergebnisse der neuen Studie erneut zu tagen, um gemeinsam eine dauerhafte Lösung zu finden.

Aufgrund der ermittelten Gefährdungspotentiale hat der VDV mit Rundschreiben vom 26.11.2014 seinen bundesweiten Mitgliedsunternehmen gegenüber die Empfehlung ausgesprochen, dass E-Scooter grundsätzlich von der Beförderung in Linienbussen ausgeschlossen werden, solange eine sichere Beförderung nicht gewährleistet werden kann.

Die ursprünglich im Rahmen des Runden Tisches erörterte Möglichkeit des Moratoriums halten die Vertreter des VDV aus den genannten Gründen für nicht umsetzbar.

Zwischenzeitlich hat das MBWSV die STUVA mit der Anfertigung des im Runden Tisch beschlossenen Gutachtens beauftragt.

Die Untersuchung setzt dabei auf dem bisherigen Gutachten auf, in dem allein das Gefährdungspotential von E-Scootern in Linienbussen untersucht wurde.

Ziel des neuen Gutachtens ist es, festzustellen, ob unter den derzeitigen Rahmenbedingungen Optionen für eine sichere Mitnahme von Elektromobilen – ggf. für einen Teil der Fahrzeuge – in Linienbussen bestehen oder welche Schritte ggf. erforderlich wären, um eine sichere Mitnahme zu ermöglichen.

Das Gutachten ist hierbei in 5 Arbeitspakete (AP) unterteilt:

- Im AP1 soll erhoben werden, welche Mitnahmeregelungen und Erfahrungen für Elektromobile in Linienbussen bei Verkehrsunternehmen in anderen europäischen Ländern sowie bei anderen Verkehrsmitteln bestehen.
Hierbei ist es das Ziel, Lösungsansätze bzw. möglicherweise bereits bestehende Kriterien für eine Mitnahme oder einen Beförderungsausschluss von E-Scootern zu identifizieren.
- Im AP2 erfolgt eine Erhebung, Katalogisierung und Klassifizierung von unterschiedlichen Elektromobilen, die derzeit am deutschen Markt erhältlich sind. Die recherchierten Elektromobile werden nach den erhobenen Eigenschaften – maßgeblich Fahrzeuglänge und Wendekreis – tabellarisch erfasst und anschließend Klassen gebildet.
- Im AP3 soll mittels Fahrversuchen und deren Videodokumentation ermittelt werden, welche Voraussetzungen (Bewegungsflächen) im Fahrgastraum eines Busses vorhanden sein müssen, um eine Längsaufstellung eines Elektromobils zu ermöglichen. Anschließend soll überprüft werden, ob eine hindernisfreie Einfahrt (z. B. ohne Aufsetzen) über die Rampe möglich ist.

- Ziel des AP4 ist es, eine Aussage bezüglich der zu erreichenden Sicherheit des Aufsassen eines Elektromobils bei der Beförderung in einem Kraftfahrzeug zu treffen (Ermittlung insbesondere anhand der Empfehlungen der Hersteller - Betriebsanleitungen sowie Experteninterviews). Darüber hinaus sollen - ebenfalls vornehmlich durch Experteninterviews - die Voraussetzungen für die Sicherung eines Elektromobils beim Transport im Linienbus ermittelt werden.
- Im letzten AP sollen schließlich die Ergebnisse dargestellt und Handlungsempfehlungen festgehalten werden.

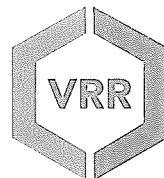
Das Gutachten soll nach Möglichkeit noch im ersten Quartal 2015 vorliegen. Zur Besprechung der Ergebnisse und der weiteren Vorgehensweise wird das MBWSV nach Vorliegen des Gutachtens zu einem (erneuten) Runden Tisch mit den Beteiligten einladen.

Das gemeinsame Schreiben des MGEPA und des MBWSV, mit dem die anlässlich des Runden Tisches behandelte Problematik der Verschreibungspraxis der Krankenkassen aufgegriffen wird, soll in Kürze an die Krankenkassenverbände verschickt werden.

Für die im Einzelplan 11 im Landeshaushalt etatisierten Haushaltsmittel zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach den §§ 145 ff SBG-IX liegt die Ressortzuständigkeit beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.

Bei diesen Mitteln handelt es sich nicht um Zuwendungsmittel, deren Zweckbestimmung landespolitisch gestaltbar ist. Sie können daher keiner besonderen Zweckbindung (z.B. Förderung des barrierefreien ÖPNV, Mitnahme von E-Scootern) unterworfen werden.

Die Zahlungen an die Verkehrsunternehmen dienen ausschließlich dazu, die Fahrgeldeinnahmen zu ersetzen, die ihnen infolge des Freifahrtanspruchs von Menschen mit Behinderungen entgehen. Das SGB IX normiert diesbezüglich einen Rechtsanspruch der Unternehmen, die über den Einsatz der erhaltenen Mittel in eigener Verantwortung frei entscheiden können.



EINGEGANGEN AM 05. FEB. 2015

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen

An die
Kreisverwaltung Mettmann
Herrn Kreisdirektor Martin Richter
Postfach
40806 Mettmann

Kreisdirektor
- 4. FEB. 2015
Kreis Mettmann

Fl am 20/20-3

*am 20/20-4
K. Richter*

**Mitnahme von Elektromobilen in Bussen
Ihr Schreiben vom 12.01.2015**

Sehr geehrter Herr Richter,

der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat im letzten Jahr bei der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA) ein Gutachten „Untersuchung möglicher Gefährdungspotentiale bei der Beförderung von Elektromobilen in Linienbussen“ in Auftrag gegeben.

*Zur Ausschuss mit
zu AR-Sitzung
Richter*

Aufgrund der stark eingeschränkten Manövrierfähigkeit der eher großen und unbeweglichen E-Scooter werden diese in der Regel nicht wie vorgesehen auf dem Rollstuhlabbstellplatz rückwärts in Fahrtrichtung gegen die Prallplatte sondern meist quer zur Fahrtrichtung im Einstiegsbereich der zweiten Tür der Busse abgestellt. Für diesen Fall zeigt das Gutachten, dass das Kippen eines Elektromobils mit aufsitzender Person bei einer Gefahrbremung wahrscheinlich und bei einer Betriebsbremsung nicht auszuschließen ist. Das heißt, es besteht die Gefahr einer Eigengefährdung des E-Scooter-Nutzers als auch der Gefährdung von anderen Fahrgästen. Der Gutachter und der VDV weisen zusätzlich darauf hin, dass selbst die Hersteller von E-Scootern vor einer Beförderung von E-Scootern mit aufsitzender Person in Fahrzeugen warnen.

Wird bei Kenntnis dieser Gefahrenbewertung ein E-Scooter dennoch befördert und kommt es zu einem Unfall mit Verletzung eines anderen Fahrgasts gilt das strafrechtlich als fahrlässige Körperverletzung durch den Nutzer als auch durch den Busfahrer und Betriebsleiter. Darüber hinaus haften der Nutzer und/oder das Unternehmen für die Schäden zivilrechtlich. Aus diesen Gründen empfiehlt der VDV seinen Mitgliedsunternehmen, Elektromobile („Seniorenmobil“, „E-Scooter“) von der Beförderung in Linienbussen auszuschließen, solange die Voraussetzungen für eine sichere Beförderung nicht gegeben sind.

Dieser Empfehlung sind die Verkehrsunternehmen im VRR gefolgt. Zum Schutz der E-Scooter-Nutzer als auch der übrigen Fahrgäste und aufgrund der straf- und zivilrechtlichen Situation halten wir diese Entscheidung der Ver-

Ansprechpartner
Ulrich Hornig

Telefon
02 09/15 84-171

Fax
02 09/15 84-123 171

E-Mail
Hornig@vrr.de

Unser Zeichen
N5/PS

Gelsenkirchen,
4. Januar 2015
U. Hornig

Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR

Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

http://www.vrr.de
Telefon 02 09/15 84-0

Vorstand:
Martin Husmann
José Luis Castrillo

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Herbert Napp

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 02 01/88 10 830

USt-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BLZ: 420 500 01
BIC: WELADED1GEK
Konto Nr.: 101 093 500
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

Ⓜ Hbf Gelsenkirchen

kehrsunternehmen für angemessen und folgerichtig.

Einige Verkehrsunternehmen haben das Mitnahmeverbot auch auf Straßenbahnen und U-Bahnen ausgeweitet. Aus Kundensicht wäre eine verbundweit einheitliche Regelung sinnvoll. Bei der schwierigen Abwägung zwischen dem Mobilitätsbedarf der mobilitätseingeschränkten Kunden und den von der Mitnahme der E-Scooter ausgehenden Sicherheitsgefährdungen einschließlich der juristischen Problematik muss letztlich jedes für den Betrieb verantwortliche Unternehmen eigenverantwortlich entscheiden, wie es mit dem Thema umgeht.

Dem VRR und den Verkehrsunternehmen ist natürlich bewusst, dass dies für die betroffenen mobilitätseingeschränkten Fahrgäste eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit bedeutet. Wir sind deshalb sehr an einer Lösung interessiert, die es zukünftig ermöglicht, Elektromobile in öffentlichen Verkehrsmitteln sicher zu befördern.

Deshalb hat das Verkehrsministerium in NRW ein neues Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem geklärt werden soll, ob und ggf. welche Elektromobile unter welchen Voraussetzungen und Sicherungsmaßnahmen ohne Gefahr für die Sicherheit des Betriebs und anderer Fahrgäste befördert werden können.

Der beim Land NRW im Jahr 2014 eingerichtete „Runde Tisch“ mit E-Scooter-Herstellern, Krankenkassen, kommunalen Spitzenverbänden, Behindertenverbänden, dem Landesbehindertenbeauftragten sowie dem Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen (NWO) und dem VDV als Vertreter der Verkehrsunternehmen wird ebenfalls weiterhin zusammen kommen und nach einer für alle tragfähigen Lösung suchen.

Wir empfehlen deshalb, die Ergebnisse des vom Land NRW beauftragten neuen Gutachtens sowie die Ergebnisse des runden Tisches mit allen relevanten Interessensgruppen abzuwarten. Auf VRR-Ebene sind wir weiterhin mit den Verkehrsunternehmen im Gespräch, um verbundweit einen möglichst einheitlichen Umgang mit dem derzeit unbefriedigenden Sachstand zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Husmann



José Luis Castrillo